Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Landkreis Calw

Satzung über den Bebauungsplan "Bei der Krokuswiese"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein in öffentlicher Sitzung am 17.01.2019 den Bebauungsplan "Bei der Krokuswiese" in Zavelstein im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan) des Bebauungsplans vom 21.12.2018.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan) und dem textlichen Teil jeweils in der Fassung vom 21.12.2018.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Teinach-Zavelstein, den 18.01.2019

Markus Wendel
Bürgermeister

STADT BAD TEINACH - ZAVELSTEIN 18 LANDKREIS CALW

LANDRATSAMT CALW

rechtsverbindlich seit dem 23.01.2019

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.